

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

via E-Mail:
Stellungnahmen.Konsumentenschutzausschuss@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4236 | F +43 (0)5 90 900-114236
E rp@wko.at
W <http://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ. 13655.0060/1-L1.3/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 2012_05/19

Durchwahl

Datum
30.4.2019

Stellungnahme der WKÖ zu Entschließungsanträgen 102/A(E) betreffend Allgegenwärtige Überwachung im Internet der Dinge auf Kosten des Konsumentenschutzes sowie 105/A(E) betreffend Allgegenwärtige Überwachung im Internet der Dinge auf Kosten des Konsumentenschutzes - insbesondere der Smart-Cars betreffend Internet of Things

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Entschließungsanträge 102/A(E) sowie 105/A(E) und nimmt zu diesen, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Aus Sicht der WKÖ gilt es, vorweg das positive gesellschaftliche Veränderungspotenzial von Zukunftstechnologien hervorzuheben. IoT, Artificial Intelligence und Machine to Machine Communication kommen sowohl den Menschen als auch den Unternehmern zu Gute.

Es handelt sich um Errungenschaften des digitalen Zeitalters, die das Leben insgesamt erleichtern und die von Verbraucherinnen und Verbrauchern gezielt nachgefragt werden. Selbstverständlich sind die Berücksichtigung spezifischer Kundenwünsche, individualisierte Softwarelösungen oder personalisierte Geräteeinstellungen ausschließlich dann technisch möglich, wenn zuvor individuelle Merkmale des Nutzers erhoben und analysiert wurden.

Die gegenständlichen Anträge werden höchst kritisch gesehen, weil sie neue Reglements fordern, ohne auf längst vorhandene Gesetzeswerke einzugehen. Zu vorderst ist an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu erinnern, die eben erst in Kraft getreten ist und deren genaue Reichweite sich angesichts zahlreicher offener Rechtsfragen noch gar nicht präzise fassen lässt.

Generell besteht der Eindruck, dass sich die in den Anträgen angesprochenen Problemfelder bereits auf Grundlage des geltenden Rechts lösen lassen. Dementsprechend ist der behauptete rechtspolitische Handlungsbedarf nicht nachvollziehbar.

II. Im Detail

Informationsdefizit bzgl. Datenverwendung

Bereits gegenwärtig ist vorgesehen, dass Konsumentinnen und Konsumenten über die Verwendung ihrer Daten aufgeklärt werden. Die meist unmittelbar anwendbare DSGVO ist technologienutral ausgestaltet, sodass sie das IoT mitumfasst. Sie statuiert bestimmte Grundsätze (Artikel 5: Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, usw.) sowie konkrete Bedingungen für die rechtmäßige Datenverarbeitung (Artikel 6: erforderliche Einwilligung, Interessenabwägungen, usw.). Überdies enthält sie zahlreiche Betroffenenrechte (vgl. z.B. Artikel 12 ff.).

Darüber hinaus existieren freilich unzählige weitere Rechtsakte mit ähnlicher Stoßrichtung. Exemplarisch sei an dieser Stelle an die bevorstehende EU Omnibus-Richtlinie erinnert, die in ihren jüngsten Fassungen nunmehr ebenfalls vorsieht, dass über personalisierte Preisbildung (also auf Basis automatisierter Entscheidungen) aufgeklärt werden muss.

Überbordende Informationspflichten führen wohlgerne zu seitenlangen Textpassagen, die der Einzelne genau deswegen nicht zu lesen in der Lage bzw. gewillt ist. Insofern wäre es auch aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten förderlich, würden die zahllosen (zumeist im europäischen Recht verwurzelten) Informationspflichten evaluiert und auf jenes überschaubare Maß reduziert, das für Konsumentinnen und Konsumenten von berechtigtem Interesse ist.

Data Ownership

Unter Eigentum versteht man im Zivilrecht das dingliche Recht an typischerweise körperlichen Sachen, über die jemand umfassend zu verfügen berechtigt ist. Dies inkludiert die Fähigkeit, das eigene Eigentum zu verkaufen. Bereits an dieser Stelle wird augenscheinlich, dass es für Fragen des Datenschutzes bzw. den digitalen Raum anderer Konzepte bedarf.

Der Begriff des Dateneigentums ist also insofern unglücklich gewählt, als er eine Nähe zum anders gelagerten Eigentumsrecht gemäß ABGB suggeriert und dabei wiederum existierende rechtliche Konzepte (Patentrecht, Datenbankschutz, Betriebsgeheimnis-RL, usw.) außer Acht lässt.

Soweit in den Anträgen mit Blick auf die freie Werkstattwahl angedeutet wird, dass die eigentumsähnliche Verfügungshoheit über Daten zur Verzerrung des Wettbewerbs eingesetzt werden könnte, ist an das Europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht zu erinnern: So gab es mehrere Verfahren, die die Kommission gegen Fahrzeughersteller geführt hat, nachdem unabhängige Reparaturbetriebe aufgrund fehlender technischer Informationen Gefahr liefen, vom Markt gedrängt zu werden. Im gegebenen Zusammenhang lässt sich auch die (derzeit ohnehin in Evaluierung befindliche) Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 461/2010) anführen. Daneben sind nationale Spezialbestimmungen wie § 6 Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz zu erwähnen.

Europarechtliche Dimension

Ganz generell ist zu attestieren, dass sich das IoT in einem Bereich bewegt, der durch besonders zahlreiche europäische Rechtsakte reguliert wird. Stellvertretend seien genannt:

- EU-Datenschutzgrundverordnung
- ePrivacy Richtlinie, einschließlich der Änderungen durch die Cookie-Richtlinie
- Richtlinie für digitale Inhalte
- Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- VO über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der EU
- Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
- Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs

Generell ist die Europäische Kommission laufend mit Zukunftstechnologien befasst, wie unter anderem die aktuellen Arbeiten an den EU-Ethik-Leitlinien für Künstliche Intelligenz belegen.

Um den digitalen Binnenmarkt zu stärken, müssen regulierungsbedingte Barrieren zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt werden. Nationale Alleingänge treiben demgegenüber eine Fragmentierung voran, die dem europäischen Gedanken widerstrebt.

Gut-informierte Gesellschaft

Technologischer Wandel entfaltet dann den größten positiven Nutzen, wenn er auf eine gut-informierte Gesellschaft stößt, die ihm überdies aufgeschlossen gegenübersteht. Insofern werden Bildungsinitiativen wie Fit4Internet und die Digitalisierungsagentur begrüßt, wobei deren Aktivitäten auf ausgewählte Fragen des IoT bzw. der „Datenwirtschaft im weiteren Sinne“ erstreckt werden könnten.

III. Zusammenfassung

Die Betroffenenrechte der Nutzer von smarten Haushaltsgeräten bzw. Smart-Cars werden durch die DSGVO gewahrt. Drohende Wettbewerbsverzerrungen lassen sich durch das geltende Wettbewerbs-, Kartell- und Vertragsrecht in den Griff bekommen.

Weitergehende österreichspezifische Regelungen werden indes mit größter Skepsis gesehen. Dies gilt mehr noch, wenn einseitig alleine die daten- bzw. konsumentenschutzrechtlichen Fragen in den Vordergrund gerückt werden, wogegen mögliche positive Entwicklungen und Kundenwünsche bzw. Konsumverhalten außer Betracht bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin